

Dies gilt auch für die Straftat und für die Vollstreckbarkeit überhaupt, z. B. für die Eintragung im Strafregister. Die Vollstreckbarkeit dauert also, auch wenn das angefochtene Urteil durch ein Kassationsurteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen worden ist, grundsätzlich so lange fort, bis sachlich entschieden ist.

Dieser Grundsatz ist übrigens auch für das Wieder-  
aufnahmeverfahren, in dem ebenfalls die Frage des Fortbestehens von Wirkungen eines nach § 370 Abs. 2 StPO aufgehobenen Urteils zu beantworten ist, vom Kammergericht (Goldammers Archiv 69/128) und vom vormaligen Bayerischen Obersten Landesgericht (DRZ 1929 Nr. 424) ausgesprochen worden. Beide haben die Zulässigkeit der weiteren Strafvollstreckung bejaht. Wenn sich einmal ausnahmsweise die Notwendigkeit ergibt, die Straftat zu unterbrechen, weil die Richtung des Kassationsantrages die Möglichkeit einer milderen Beurteilung der Straftat durch das Untergericht offen läßt, ist hierfür ein Beschluß des Kassationsgerichts erforderlich.

Zwar sagt das Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes (§ 14), daß auf das Kassationsverfahren die Vorschriften über das Revisionsverfahren entsprechend anzuwenden seien. Da aber diese Vorschriften naturgemäß nichts über die Behandlung aufgehobener rechtskräftiger Urteile enthalten, hat der Senat keine Bedenken, Grundsätze anzuwenden, die für die Behandlung aufgehobener rechtskräftiger Urteile maßgebend sind und die den Zwecken und Zielen des Kassationsverfahrens entsprechen.

#### § 267 Abs. 1 StPO.

**Bloße Aufzählung der Gesetzesbestimmungen ohne Angabe, welche Handlungen den Tatbestand jedes einzelnen Gesetzes erfüllen, stellt einen Verstoß gegen § 267 Abs. 1 StPO dar.**

OG, Urt. vom 27. April 1950 — 2 Zst 20/50.

Aus den G r ü n d e n :

Außerdem läßt das angefochtene Urteil nicht erkennen, welche erwiesenen Tatsachen eine Verurteilung aus den verschiedenen Strafgesetzen rechtfertigen. Eine bloße Aufzählung, wie das Urteil sie vornimmt, der Angeklagte Kurt B. habe die Tatbestände des § 1 Kriegswirtschaftsverordnung (KWVO), §§ 1 und 10 des Gesetzes über die Bestrafung von Wirtschaftsvergehen der Provinz Sachsen-Anhalt vom 18. Juni 1947, §§ 1 und 9 Verbrauchsregelungsstrafverordnung (VRStVO) und die Angeklagte Gerda B. habe die Tatbestände des § 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes erfüllt und sich der Beihilfe zu einem Vergehen gegen § 1 VRStVO schuldig gemacht, ohne Angabe, welche Handlungen den einen und welche den anderen Tatbestand erfüllen, ist unzulässig und verstößt gegen die Vorschrift des § 267 Abs. 1 StPO.

**§ 6 des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 11. November 1949 (GBl. S. 60).**

**Nach Aussetzung der Hauptverhandlung kann Amnestierung entweder durch Beschluß der Amnestiekommission oder auf Grund erneuter Hauptverhandlung durch Urteil ausgesprochen werden, nicht durch Gerichtsbeschluß. Amnestierung durch Gerichtsbeschluß ist durch das Gericht erster Instanz nur nach Erlaß des Urteils bis zum Eintritt der Rechtskraft in dieser Instanz oder nach Einlegung eines Rechtsmittels oder durch das Rechtsmittelgericht vor dessen Hauptverhandlung zulässig.**

OG, Urteil vom 26. Mai 1950 — 3 Zst 29/50.

Aus den G r ü n d e n :

Das Straffreiheitsgesetz vom 11. November 1949 (GBl. S. 60) bestimmt in § 6 Abs. 1 Ziff. 1, daß über die Einstellung anhängiger Verfahren bis zum Beginn der Hauptverhandlung erster Instanz eine aus einem Vertreter der Staatsanwaltschaft, einem Richter und einem Vertreter der Kriminalpolizei bestehende Kommission zu entscheiden hat. Nach Beginn der Hauptverhandlung hat gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 2 das

Gericht zu entscheiden. § 7 Abs. 2 der ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 23. November 1949 (GBl. S. 71) bestimmt, daß diese Gerichtsentscheidung innerhalb der Hauptverhandlung durch Urteil, außerhalb der Hauptverhandlung durch Beschluß zu erfolgen hat. Im vorliegenden Fall war am 24. Oktober 1949 die Hauptverhandlung ausgesetzt. Der angefochtene Amnestiebeschluß erging am 2. Dezember 1949, die Hauptverhandlung war also mehr als 30 Tage unterbrochen. Das bedeutet, daß gemäß § 229 StPO die Hauptverhandlung von neuem begonnen werden mußte. Das Verfahren befand sich also im Zustand wie vor Beginn der Hauptverhandlung. Demgemäß hätte die Sache vom Gericht der nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Straffreiheitsgesetzes zuständigen Kommission vorgelegt werden sollen. Das Gericht hätte aber auch die Hauptverhandlung gemäß § 229 StPO von neuem beginnen können. Das hätte sich aus der Erwägung rechtfertigen lassen, daß hierdurch eine Beschleunigung des Verfahrens durch zulässige Mittel erzielt werden könne. Dann hätte es gemäß § 7 Abs. 2 der ersten Durchführungsverordnung durch Urteil amnestieren können, falls das Ergebnis der Hauptverhandlung dies rechtfertigte. Eine Einstellung kraft Amnestie durch Gerichtsbeschluß ist nur nach Beginn der Hauptverhandlung erster Instanz (§ 6 Abs. 1 des Straffreiheitsgesetzes) — aber außerhalb einer Hauptverhandlung überhaupt (§ 7 der Durchführungsverordnung) — zulässig. Daraus ergibt sich, daß durch Gerichtsbeschluß amnestiert werden kann: vom Gericht erster Instanz zwischen Erlaß des Urteils und Eintritt der Rechtskraft in dieser Instanz oder Einlegung eines Rechtsmittels und vom Rechtsmittelgericht vor dessen Hauptverhandlung. Der innere Grund dieser Regelung ist, eine weitgehende Sicherheit dafür zu schaffen, daß die gesetzlichen Grenzen des Straffreiheitsgesetzes innegehalten werden. Das ist gewährleistet, wenn entweder die Kommission dem Amnestierungsvorschlag des Gerichtes zustimmt oder das Gericht die Straftat urteilsmäßig zu würdigen hat.

Die Einstellung durch Gerichtsbeschluß war daher hier — vor Beginn der neuen Hauptverhandlung und ohne Urteilsfällung — unzulässig.

## II. Entscheidungen anderer Gerichte

### Zivilrecht

Art. 96 EGBGB; Art. 15 §§ 7, 8 AGBGB.

**Werden Unterhaltsleistungen aus einem Altenteilsvertrag nicht oder nicht vollständig erbracht, so steht dem Berechtigten nur ein Zahlungsanspruch, nicht aber ein Anspruch auf Rückgabe des Grundstücks zu.**

OLG Halle, Urteil vom 21. April 1950 — 1 U 157/49.

Mit notariellem Vertrag vom 26. Oktober 1944 hat der damals 71jährige Rentner G. an seine Tochter, die Beklagte, das städtische Grundstück Brückenstraße 8 in A. zu Eigentum überlassen, wofür sich diese verpflichtete, ihn in allen Lebensbedürfnissen zu unterhalten und zu pflegen. Diese Verpflichtung sollte auf den Preis von 7600 RM in der Weise mit monatlich 90 RM verrechnet werden, daß der beim Tode des Vaters nicht getilgte Teil als Nachlaß gezahlt werden sollte. Mit Schreiben vom 21. Januar 1948 ist G. wegen Verzugs der Beklagten vom Verträge zurückgetreten. Im Laufe des von ihm angestrebten Prozesses ist er gestorben und an seine Stelle ist seine Tochter Elisabeth, die neben einer weiteren Tochter als Erbin testamentarisch eingesetzt war, als Klägerin in den Prozeß eingetreten.

Das Landgericht hat die Klage auf Rücküberlassung des Grundstücks abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt, die keinen Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Bei dem Grundstücksüberlassungsvertrag vom 26. Oktober 1944 handelt es sich um einen Altenteilsvertrag